

RS OGH 1988/1/12 10Ob530/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.1988

Norm

ABGB §148 Abs1 A

AußStrG §16 BIII2b

Rechtssatz

Ein Beschluß, der die Ausübung des Rechtes eines Elternteiles, mit seinem Kind persönlich zu verkehren, regelt, ist jedenfalls dann nicht nur rechtlich unrichtig, sondern offenbar gesetzwidrig, wenn für die Beurteilung des Kindeswohles wesentliche Umstände so wenig berücksichtigt wurden, daß eine verlässliche Beurteilung, ob die Regelung dem Wohl des Kindes gemäß ist, nicht mehr möglich ist.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 530/87
Entscheidungstext OGH 12.01.1988 10 Ob 530/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0087021

Dokumentnummer

JJR_19880112_OGH0002_0100OB00530_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at